

**kaufmännischer
verband**

gemeinsam sind wir zukunft.



Meine Rechte im Praktikum

Berufseinstieg

Meine Rechte im Praktikum



Für Praktikantinnen und Praktikanten ist eine gute Kenntnis ihrer rechtlichen Situation zentral. Deshalb stellt der Kaufmännische Verband Schweiz das vorliegende Merkblatt zur Unterstützung von Praktikantinnen und Praktikanten sowie Arbeitgeber:innen zur Verfügung.

Der Arbeitsvertrag

Jeder Praktikumsvertrag sollte folgende Punkte verbindlich regeln:

- > Name und Adresse der Vertragsparteien
- > Beginn und Ende des Praktikums
- > Beschreibung der Praktikumsaufgaben und der Lernziele
- > Höhe der Entschädigung
- > Ort des Praktikums
- > Arbeitszeiten
- > Ferienanspruch
- > Kündigungsfristen (trotz Befristung des Vertrages)
- > Lohnfortzahlung bei Krankheit

Neben dem Arbeitsvertrag sind weitere, rechtliche Vorgaben unabdingbar:

Sozialversicherungen

AHV/IV/EO

Die Praktikantin bzw. der Praktikant geht einer Erwerbstätigkeit im Sinne des Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes nach. Ab dem 1. Januar nach vollendetem 17. Lebensjahr müssen dafür Beiträge, also AHV-Beiträge, IV-Beiträge sowie EO-Beiträge, geleistet werden. Deren Höhe beläuft sich auf 10.6% (Stand 2023) des Praktikumslohnes. Die Beiträge werden von den Unternehmen an die Ausgleichskasse entrichtet, wobei die Hälfte davon (5.3%) den Arbeitnehmenden vom Lohn abgezogen wird.

Abkürzungen

AHV heisst **Alters- und Hinterlassenenversicherung**,
IV **Invalidenversicherung** und
EO **Erwerbsersatzordnung**

Meine Rechte im Praktikum

Berufliche Vorsorge

Praktikantinnen und Praktikanten, deren Jahreslohn CHF 22 050.- (Stand 2023) übersteigt, sind ab dem 1. Januar nach vollendetem 17. Lebensjahr gegen die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach vollendetem 24. Lebensjahr in der Altersvorsorge versichert. Das Anstellungsverhältnis muss dabei mindestens drei Monate dauern. In die berufliche Vorsorge zahlen sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende ein, in der Regel je 50%. Die Aufteilung der Beiträge ist im Vorsorgerglement der jeweiligen Pensionskasse geregelt. Dabei muss die Höhe der Beiträge der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers mindestens der Summe der Beiträge aller Mitarbeitenden dieses Unternehmens entsprechen.

Arbeitslosenversicherung

Der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung beträgt zurzeit (2023) 2.2% des Lohnes. Unternehmen und Arbeitnehmende teilen sich die Beiträge.

Unfallversicherung

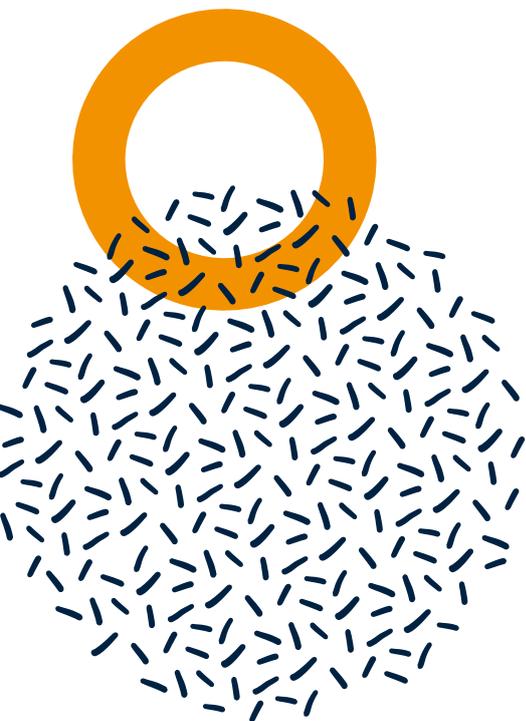
Praktikantinnen und Praktikanten sind gemäss dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) obligatorisch gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (BU) sowie gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg versichert. Ab acht Stunden wöchentlicher Arbeitszeit sind sie zusätzlich obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle (NBU) versichert (Art. 8 UVG). Die Beiträge für die BU werden vom Arbeitgeber getragen, die Aufteilung der Beiträge der NBU sind im Anstellungsreglement des Unternehmens festgehalten.

Lohnfortzahlung bei Krankheit

Für den Arbeitgeber besteht eine Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit (Art. 324a OR). Davon ausgenommen sind die ersten drei Anstellungsmo-nate (sogenannte Karenzfrist) sowie kurze Aushilfsarbeitsverhältnisse. Wie die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung bei Krankheit erbringt (Krankentaggeldversicherung oder nach Skala) ist im Anstellungsreglement des Unternehmens festgehalten.

Das Arbeitszeugnis

Wer ein Praktikum absolviert, hat Anspruch auf ein Arbeitszeugnis. Jeder Arbeitnehmende darf ein solches verlangen (Art. 330a OR). Das Zeugnis muss Informationen über Art und Dauer des Praktikums, über die Leistungen und das Verhalten der Praktikantin bzw. des Praktikanten beinhalten (Vollzeugnis). Dabei muss das Zeugnis objektiv formuliert



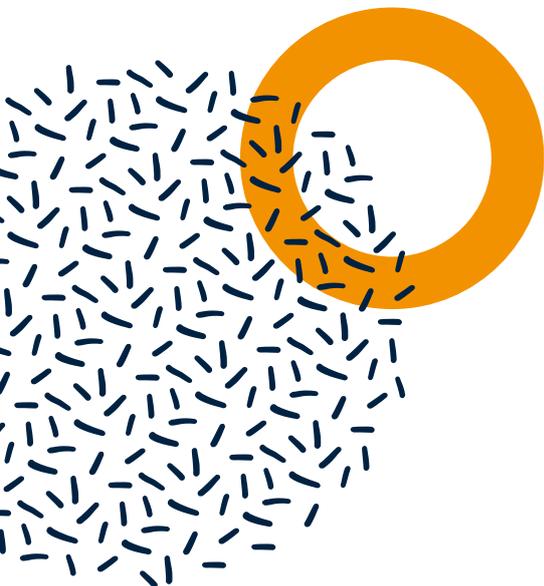
Meine Rechte im Praktikum

sein. Es sollte die Schwerpunkte der Arbeit umreissen und von der vorgesetzten Person unterzeichnet werden. Im Streitfall können unfaire und nicht wahrheitsgetreue Zeugnisse gerichtlich angefochten werden. Erwarten Arbeitnehmende ein schlechtes Zeugnis, können sie auch nur eine Praktikumsbestätigung anfordern. Diese beschränkt sich im Gegensatz zum Vollzeugnis auf die Art und Dauer des Anstellungsverhältnisses.

Kündigung

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn das Praktikum nicht wie vorgesehen verläuft und vorzeitig beendet werden soll? Grundsätzlich endet ein befristeter Arbeitsvertrag ohne Kündigung (Art. 334 Abs. 1 OR). Im Prinzip kann ein Praktikum also weder durch Arbeitgeber:innen noch durch Arbeitnehmende frühzeitig beendet werden. Dieser Grundsatz beinhaltet vier Ausnahmen:

- > Das Arbeitsverhältnis wird mittels Vereinbarung zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in in gegenseitigem Einvernehmen beendet (Auflösungsvereinbarung).
- > Es besteht die Möglichkeit, einen Praktikumsvertrag mit einer Probezeit (von maximal drei Monaten) abzuschliessen. Die Dauer der Probezeit sollte im Verhältnis zur Dauer des Praktikumsvertrags stehen. Während dieser Zeit können beide Parteien mit einer kurzen Frist (in der Regel 7 Tage) kündigen.
- > Die Vertragsparteien einigen sich auf einen befristeten Vertrag, der eine Möglichkeit zur Kündigung offen lässt. Die Kündigungsfrist ist dann im Vertrag festzuhalten.
- > Wie bei jedem Arbeitsverhältnis besteht auch im Praktikum die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Weiterführung des Vertrages bis zum ordentlichen Auflösungsstermin nicht mehr zumutbar ist (Art. 337 OR).



Hast du weitere Fragen?
Unsere Expertinnen und Experten unterstützen dich gerne.

jugend@kfmv.ch
+41 44 283 45 75
kfmv.ch/praktikum

Falls du spezifische oder individuelle Informationen zum Thema wünschst, empfiehlt sich beispielsweise eine Jugendberatung bei unseren Sektionen

Mehr dazu:
kfmv.ch/beratungen